

Zusätzliche Ermäßigung in besonderen Fällen für Schwerbehinderte

In **besonders begründeten Einzelfällen** kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung **durch die Schulaufsicht** gewährt werden.

Dabei kommt es darauf an, dass aufgrund der Art der Behinderung **die Erteilung des Unterrichts** so erschwert ist, dass sie durch die Regelermäßigung und schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann. Die zusätzliche Pflichtstundenermäßigung wird immer **befristet** ausgesprochen und kann höchstens für **vier weitere Stunden** genehmigt werden.

Der **Antrag**, den Sie z.B. im Internetauftritt der Bezirksregierung Köln (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/47/personalangelegenheiten/schwerbehindertenanliegenheiten/form_antrag_pflichtstundenmaessigung.pdf) finden, ist zu begründen und auf dem Vordruck auf dem Dienstweg über die Schulleitung zu stellen.

Dem Antrag ist eine **fachärztliche Bescheinigung** beizufügen, ob und – wenn ja – in welchem Umfang eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung aufgrund der Auswirkungen der anerkannten Behinderung auf die Unterrichtserteilung erforderlich ist. **Eine hausärztliche Bescheinigung ist nicht ausreichend.** Die Begründung, die fachärztliche Bescheinigung und etwaige weitere Belege können dem Antrag auch in einem verschlossenen Umschlag beigelegt werden.

Die **Schulleitung** fügt dem Antrag eine **Stellungnahme** zu der Frage bei, ob schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten bestehen (z. B. ob Nachteilsausgleiche bei Stundenplangestaltung, Anzahl der Korrekturen oder außerunterrichtlichen Verpflichtungen gewährt wurden).

Von der **Schulaufsicht** wird dann über den Antrag entschieden und die Höhe der zusätzlichen Ermäßigungsstunden festgesetzt. Erst wenn die Genehmigung erteilt wurde, kann die zusätzliche Pflichtstundenermäßigung in Anspruch genommen werden. Ein rechtzeitiger Antrag ist deshalb erforderlich.

Bevor die Schulaufsicht über Ihren Antrag entscheidet, wird die Schwerbehindertenvertretung angehört.

Die Genehmigung der zusätzlichen Ermäßigung erfolgt **längstens für die Dauer von drei Jahren.** Dann kann erneut ein Antrag gestellt werden, für den dieselben Voraussetzungen wie für die erstmalige Bewilligung gelten.

Lassen Sie sich bitte im Vorhinein von Ihrer zuständigen Schwerbehindertenvertretung beraten!